

# Die 5 wichtigsten Tipps zum neuen Freibetrag

Der Freibetrag für investierte Gewinne wird in Gewinnfreibetrag umbenannt. Sein Anwendungsbereich wird ausgedehnt. Folgende Änderungen treten ab 2010 in Kraft:

- 1. Erweiterte Zielgruppe.** Zukünftig kommen nicht nur Einnahmen-Ausgaben-Rechner, sondern alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften in den Genuss dieses Freibetrages.
- 2. Erhöhte Bemessungsgrundlage.** Der Gewinnfreibetrag wird von 10 % auf 13 % der Bemessungsgrundlage erhöht. Trotz dieser Anhebung bleibt der Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen unverändert.
- 3. Zwei Arten von Gewinnfreibetrag.** Der neu ausgestaltete Gewinnfreibetrag gliedert sich in zwei Arten: einen Grundfreibetrag für die ersten 30.000 Euro Gewinn und einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag für den restlichen Gewinn.
- 4. Investitionserfordernis.** Für Gewinne bis 30.000 Euro entfällt ab 2010 das Investitionserfordernis. Soll der Freibetrag auch für Gewinne über 30.000 Euro beansprucht werden, müssen Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Achtung: Ab 2010 sind auch Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen begünstigt - sofern mit der Bauausführung nach dem 31. Dezember 2008 begonnen worden ist.
- 5. Wechsel der Gewinnermittlungsart.** Ab 2010 können auch die durch einen Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Übergangsgewinne in die Begünstigung des Gewinnfreibetrags einbezogen werden.